



45. ERWEITERUNG DES SEELSORGERAUMS SANKT AUGUSTINUS

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2024 im Dekanat Kirchberg den

SEELSORGERAUM „SANKT AUGUSTINUS“,

der die Pfarren Bromberg, Edlitz, Scheiblingkirchen und Thernberg umfasst, um die Pfarren Haßbach und Kirchau.

Für den erweiterten Seelsorgeraum ist die aktuelle „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ maßgebend.

Leiter des Seelsorgeraums bleibt Herr Pfarrer Mag. Ulrich Dambeck CanReg.

Wien, am 26. März 2024

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

46. STATUT DER KIRCHLICHEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE WIEN/KREMS

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule wird hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) realisiert – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

I. Organisationsrecht

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt. Die Freikirchen in Österreich werden ab dem Studienjahr 2024/25 in die Trägerschaft der KPH Wien/Krems aufgenommen.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 sowie § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.

Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bereits bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen sowie an weiteren Standorten geführt.

Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die Pädagogische Hochschule hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischpraktischen Ausbildung Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und

religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.

(2) Die Pädagogische Hochschule hat weiters durch die Schul- und Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.

(3) Im Rahmen der PH werden Praxisschulen für die Volksschule und für die Mittelschule im Sinne von § 18 geführt. Ferner können bei Bedarf mit Zustimmung des Schulerhalters weitere Schulen als Praxisschulen herangezogen werden, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien

§ 6a. entfällt

Organe der PH

§ 7. (1) Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und das Hochschulkollegium.

(2) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen der Kollegialorgane, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie der Curricular Kommission ist zulässig. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln, wobei insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder und zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sicherzustellen sind.

Hochschulrat

§ 8. (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,

2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Bildungsdirektorinnen bzw Bildungsdirektoren der Bildungsdirektionen, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere schwere Pflichtverletzung, strafgerichtliche Verurteilung, länger andauernde mangelnde gesundheitliche Eignung, Verstoß gegen die Grundprinzipien der KPH) verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die

stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs 1 Z 5) ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen Kirche, der Freikirchen in Österreich sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisaufnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;
9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines (Teil-)Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 9 genannten Aufgaben.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

Rektorin, Rektor

§ 9. (1) Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Doktoratsstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung bzw die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen werden dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Betrauung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Betrauung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Betrauung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig. Die Bewerberin / der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zehn Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor bis spätestens neun Monate vor dem Ende der Funktionsperiode sowie vor der Ausschreibung der Funktion bekannt gibt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben und sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode. Vor der Betrauung hat der Hochschulrat die zuständigen Organe der Personalvertretung, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das Hochschulkollegium darüber zu informieren. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

Vizerektorinnen, Vizektoren

§ 10. (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizektoren zu bestellen. Der oder die Vizektor(en) bzw. Vizektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einem Vizektor bzw. einer Vizektorin zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizektorin bzw eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizektors bzw. der Vizektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor sowie dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizektoren bzw. der Vizektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Ausbildung,
2. Forschung,
3. Studien- und Organisationsrecht,

4. Fort- und Weiterbildung sowie Schulentwicklungsberatung und
5. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw. eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen (insbesondere Verstoß gegen die Grundsätze der KPH, kirchenrechtliche Gründe, einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn er bzw. sie sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist) vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

Rektorat

§ 11. (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
2. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der Pädagogischen Hochschule zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
4. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes sowie der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte,
5. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 14 Abs 1 Z 1, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an den Hochschulrat sowie nach Bestellung bzw. Kenntnisnahme durch den Hochschulrat gemäß § 8 Abs 10 Z 5 an das zuständige Regierungsmitglied,
- 5a. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion
der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß § 18 sowie Durchführung des Bewerbungsverfahrens gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen,
6. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 2 und 3 sowie von Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal, das vorübergehend zur Dienstleistung an eine eingegliederte Praxisschule gemäß § 18 zugewiesen oder an einer eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden soll, an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
7. Bestellung von Lehrenden gemäß § 14 Abs 1 Z 4 unter Wahrung der Rechte des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 5,
8. Zulassung der Studierenden unter Berücksichtigung von Vorgaben des Hochschulrates gemäß § 8 Abs 10 Z 7,
- 8a. Festlegung von Unterstützungsleistungen seitens der Pädagogischen Hochschule gemäß § 63b HG, sofern diese nicht in der Satzung geregelt sind,
9. Einhebung der Studienbeiträge,
10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 26),
11. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie zu Entwürfen über Änderungen von Curricula und Genehmigung der Curricula sowie deren Änderungen,

ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote

12. Erstellung eines Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
13. Erstellung eines Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die Pädagogische Hochschule und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
14. interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
15. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule,
16. Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren und Vizerektorinnen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans,
18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorates,
19. Entwurf von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung und
20. Entwurf von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige zur Vorlage an den Rechtsträger zur Genehmigung.

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

§ 12. (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs 1 Z 1 betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs 1 Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw. des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgte für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09. Im Fall einer Änderung des Organisationsplans, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw. eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw. ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

Studienkommission

entfällt

Hochschulkollegium

§ 13a. (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
- 2a. Stellungnahme bei Wiederbestellung von amtierenden Rektorinnen bzw. Rektoren und Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren
3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung von Curricula sowie deren Änderungen, ausgenommen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung und deren Änderungen,
5. Beratung in pädagogischen Fragen,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungszeit,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern und Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter und Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter und die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf

geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen. Die Wahlen gemäß Z 1 und 3 können als Briefwahl durchgeführt werden. Näheres ist in der Wahlordnung festzulegen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw die Rektorin und die Vizerektoren bzw die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern und Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw der Vorsitzenden sowie dessen bzw deren Vertretung festzulegen hat.

Lehrpersonal

§ 14. (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
4. Lehrbeauftragte.

(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- bzw. Lehrbetrieb gemäß Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der

Pädagogischen Hochschule in der Forschung bzw. in der Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(2a) Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren gemäß Abs 2 hat zu entfallen, wenn die Planstelle mit einer Hochschullehrperson oder einer Vertragshochschullehrperson besetzt werden soll, die die Ernennungserfordernisse erfüllt, und diese die bisherige Verwendung auf Grund eines gleichartigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs 2 erlangt hat.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

(4) Die Bestellung von Lehrbeauftragten erfolgt durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987, findet Anwendung. Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, ist für Lehrbeauftragte anzuwenden.

§ 15. entfällt

Ausschreibung

§ 16. (1) Die Funktionen der Rektorin bzw des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, weiters die Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (§ 14) sind auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 17. Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

Praxisschulen

§ 18. (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die früher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

(3) Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sowie die Funktion der Schulleitung an eingegliederten Praxisschulen gemäß Abs. 1 sind durch das

Rektorat auf der beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ auszuschreiben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

Verfahren

§ 20. §§ 25 und 27 Hochschulgesetz 2005 finden sinngemäß Anwendung. Gegen Entscheidungen ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Satzung

§ 21. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat durch Verordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu erlassen (Satzung). Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,

2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,

3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des Hochschulgesetzes,

4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,

5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,

6. Richtlinien für akademische Ehrungen,

7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule,

8. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen.

(3) § 2a Abs 4 HS-QSG findet sinngemäß Anwendung.

(4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

(5) Die Satzung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 30.

Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat bringt den Organisationsplan gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis.

Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems,
2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnisnahme vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

§ 24a. (1) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan sind Teil der Satzung (§ 21). Das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes sowie das Recht auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes und des Gleichstellungsplanes an das Rektorat und den Hochschulrat stehen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 17). Ein Abgehen vom Vorschlag des Arbeitskreises für

Gleichbehandlungsfragen durch das Rektorat und den Hochschulrat ist nur mit einer entsprechenden Begründung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen möglich.

(2) Der Frauenförderungsplan und der Gleichstellungsplan dienen der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur tatsächlichen Gleichstellung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 B-VG sowie des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter. Zusätzlich zum Frauenförderungsplan gemäß § 11a B-GIBG sind in einem eigenen Gleichstellungsplan insbesondere die Bereiche betreffend Vereinbarkeit (§ 2 Z 13 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln.

(3) Ausnahmeregelungen aufgrund des Tendenzschutzes (§ 132 Abs 4 ArbVG) bleiben unberührt.

Mitteilungsblatt

§ 25. (1) Jede Pädagogische Hochschule hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Website der Pädagogischen Hochschule öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind kundzumachen:

1. Satzung und Organisationsplan,
2. Ziel- und Leistungsplan,
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
4. Richtlinien von Organen der Pädagogischen Hochschule,
5. Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen (Teil-)Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
6. von der Pädagogischen Hochschule zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
9. Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule,
10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 26. (1) Die Pädagogische Hochschule hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen, das die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule umfasst. Das Qualitätsmanagementsystem sieht regelmäßige Evaluierungen des Leistungsspektrums, insbesondere hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung durch die Studierenden, hinsichtlich der Leistungen des Lehrpersonals in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sowie hinsichtlich der Schulentwicklungsberatung, gemäß den in der Satzung zu erlassenden Bestimmungen vor.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Organe der Pädagogischen Hochschule zugrunde zu legen.

(2a) Im Rahmen der Qualitätssicherung der Lehre sind Instrumente und Verfahren zu etablieren, die die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula insbesondere bei deren Erstellung evaluieren.

(3) Der Hochschulrat oder die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann bedarfsspezifische externe Evaluierungen an den Pädagogischen Hochschulen veranlassen. Der Aufwand für von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

(4) Bei externen Evaluierungen haben die betreffenden Pädagogischen Hochschulen und ihre Organe die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule ist in regelmäßigen Abständen einem Qualitätssicherungsverfahren gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zu unterziehen.

Internes Rechnungswesen

§ 27. Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

§ 28. (1) Gemäß § 7 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks leg cit samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen.

(2) Die genannten Bestimmungen werden durch die folgenden Regelungen ergänzt.

Regelungen betreffend konfessionell gebundene Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 29. (1) Curricula oder deren Teile im Sinne von § 7 Abs 3a Hochschulgesetz 2005 für den Erwerb der Lehrbefähigung Religion werden an der PH in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen sowie den Freikirchen in Österreich, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Israelitischen Kultusgemeinde und der Buddhistischen Religionsgesellschaft geführt und von der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erlassen. § 42 Abs 1 bis Abs 14 Hochschulgesetz 2005 werden sinngemäß angewendet.

(2) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fortbildungsangebote abweichend von § 39 Abs 1 Z 1 Hochschulgesetz 2005 nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche oder Religionsgesellschaft erstellt.

(3) Nach Genehmigung durch den Hochschulrat können an der PH durch die Trägereinrichtung Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern angeboten und durchgeführt werden, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

Aufnahmevertrag

§ 30. (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt gleichzeitig mit der Zulassung namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 52 ff Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(2) Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gemäß §§ 59 und 61 Hochschulgesetz 2005 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst. Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen erlischt die Zulassung.

Studienbeiträge

§ 31. (1) Es werden § 69 Abs 1 bis 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind unter Berücksichtigung der Verordnung gemäß § 69 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 durch den Hochschulrat festzulegen.

Beitragsfreiheit und Beitragspflicht betreffend Hochschullehrgänge

§ 32. Es wird § 70 Hochschulgesetz angewendet. Für Hochschullehrgänge, die nicht im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag durchgeführt werden, können Beiträge eingehoben werden.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 33. Es wird § 71 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Angehörige der PH

§ 34. Es wird § 72 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

§ 35. Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

III. Sonstiges

In-Kraft-Treten

§ 36. (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und IIA. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

(5) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 2 Abs 2, § 3 Abs 2, § 4, § 8 Abs 11 Z 3, § 11 Abs 3, § 13a Abs 2, 3 und 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 24a, § 25 sowie II. Studienrecht treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. § 6a tritt mit 30.9.2017 außer Kraft.

(6) Die Änderungen in §§ 4 Abs 3, 8 Abs 1 Z 8 und § 37 Abs 1 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Die Änderungen in § 11 Abs 3 Z 5a, 6 und 10, § 13a Abs 1 Z 5, § 14 Abs 2a und 4, § 16 Abs 1, § 18 Abs 3, § 21, § 23 Abs 2 Z 1 und § 26 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 2 Z 1, § 9 Abs 3 und 4, § 10 Abs 2 und 2a, § 13a Abs 1 Z 2a, § 22 Abs 2, § 23 Abs 4 und § 24 Abs 3 treten mit 1. April 2021 in Kraft. § 13a Abs 1 Z 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(7) Die Änderungen in §§ 7, 11 Abs 3, 13a Abs 1 und Abs 4, 14 Abs 1a, 24a Abs 2 und 26, 29 Abs 1 sowie 37 Abs 2 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

(8) Die Änderungen in § 2 Abs 1, § 8 Abs 1 und 8 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Die Änderungen in § 9 Abs 4 und § 21 Abs 3 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Übergangsrecht

§ 37. (1) Die §§ 80, 82a, 82b, 82c, 82e sowie § 82f Abs 3 Hochschulgesetz 2005 werden angewendet.

(2) entfällt

Wien, im Jänner 2024

47. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

Seelsorgeraum Sankt Augustinus: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2024

Pfarrverband Tor zur Buckligen Welt: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2024 (2 Stellen)

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Mai im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

48. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 162 (2024) Nr. 4, Pkt. 41, S. 46:

Die Kapelle im Hotel Knappenhof liegt im Pfarrgebiet der Pfarre Edlach an der Rax, nicht im Pfarrgebiet der Pfarre Reichenau an der Rax.

Dienststellen:

Referat für anderssprachige Gemeinden:

Die Amtszeit von P. Dipl.-Theol. Thomas **Manalil** OFMConv als Seelsorger der Italienischen Gemeinde wurde mit 1. Juli um fünf Jahre bis zum 30. Juni 2029 verlängert.

Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung:

Dipl.-Päd. Bernadette **Bruckner** (L) und Dipl.-Päd. Katharina **Grasi-Jurik**, BEd MA wurden vom 1. September 2024 im Anschluss an ihre bisherige Betrauung vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Erzdiozese Wien betraut.

MMag. Karl Aubert **Frey** (L) wurde vom 1. September 2024 im Anschluss an seine bisherige Betrauung vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 mit der Funktion eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiozese Wien betraut.

Mag. Andreas **Niedermayr** (L) wurde vom 1. September 2024 im Anschluss an seine bisherige Betrauung vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 mit der Funktion einer Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiozese Wien betraut.

Dr. Peter **Weinstich**, MAS (L) wurde mit 1. September bis auf weiteres mit der Funktion eines Fachinspektors für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiozese Wien betraut.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Mag. Regine **Michalek-Helscher** (L) wurde ab 13. April bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Studienjahres 2027/28) zum Mitglied des Hochschulrates bestellt.

Hochschulstiftung

Mag. Regine **Michalek-Helscher** (L) wurde ab 13. April bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Studienjahres 2027/28) zum Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Kirchliche Institutionen:

Stiftung wachrita bachajim – Wähle das Leben:

Mit 1. Mai wurde das Mandat der Mitglieder des Stiftungsrates um fünf Jahre verlängert:

Dipl.-Ing. Alexander **Pachta-Reyhofen** (L), Vorsitzender

Eva Maria **Reis** (L)

Dr. Karl **Salm** (L)

Dr. Bendikt Wolfgang **Spiegelfeld** (L)

Prinz Stefan von und zu **Lichtenstein** (L)

Priesterbildungsanstalten

Missionskolleg "Redemptoris Mater":

Nadia **Guggi** (L) und Antonio **Russo** (L) wurden rückwirkend mit 1. Jänner 2024 für die Funktionsperiode bis 31. Dezember 2024 zu Mitgliedern des Beirates bestellt.

Pfarrverbände:

Leiser Berge:

Siluan Torsten **Gall** (D), bisher Pastoralpraktikant in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet. Mit 1. September bis 31. August 2025 wurde er für einen Aufenthalt im Kloster freigestellt.

Retz:

Prof. Mag. Christian **Suchy** (D), Diakon mit Zivilberuf in Retz, wurde mit 15. April zusätzlich zum Diakon mit Zivilberuf in Kleinhöflein, Obernalb, Unternalb und Kleinriedenthal ernannt.

Fischatal-Nord:

ThDr. Peter **Caban**, PhD., bisher Pfvik. in Reichenau an der Rax, Payersbach, Edlach an der Rax und Prein an der Rax, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar in Enzersdorf an der Fische, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf ernannt.

Gablitz Mauerbach:

P. Kondalarao **Pudota** CPPS wurde mit 1. September zum Pfarrvikar in Gablitz, Maria Rast und Mauerbach ernannt.

Unter der Mandling:

Mag. Christian **Lechner**, bisher PfMod., wurde mit 1. April zum Pfarrer in Berdorf-St. Margareta, Grillenberg und Hernstein ernannt.

Pfarren:

Fels am Wagram, Gösing am Wagram und Feuersbrunn:

Mgr. Mag. Ales **Ullmann**, bisher Kaplan in Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel, Feistriz am Wechsel und Trattenbach, wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt.

Maria Roggendorf:

P. MMag. Josef **Haspel** OSB, Wallfahrtsdirektor, wurde mit 31. März von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

St. Augustin, Wien 1:

P. Alois **Haslbauer** OSFS, bisher Kirchenrektor der Kirche St. Anna, Wien 1, wurde mit 30. April von seinem Amt entpflichtet.

P. Konrad **Haußner** OSFS, bisher Seelsorger und Beichtvater der Kirche St. Anna, Wien 1, wurde mit 30. April von seinem Amt entpflichtet.

P. Mag. Josef **Költringer** OSFS wurde mit 1. Mai zum Kirchenrektor der Kirche St. Anna, Wien 1, ernannt.

Der Weg Jesu, Wien 21:

GR P. Josef **Giggenbacher** MHM wurde rückwirkend mit 1. Februar zum Pfarrvikar ernannt.

Floridsdorf, Wien 21, und Donauefeld, Wien 21:

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

Floridsdorf, Wien 21:

H. Clemens Timothy Suarez **Galban** CanReg, Bacc., bisher Pfvik., wurde rückwirkend mit 31. Dezember 2023 von seinem Amt entpflichtet.

Aspern, Wien 22:

Hannah **Flachberger**, BA MA (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Weidling:

H. Dr. Tassilo **Lorenz** CanReg wurde mit 1. Mai zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt:

Christoph **Sperrer** wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Schwarzau im Gebirge und Rohr im Gebirge:

Mgr Marcin **Wojciech**, bisher Pfvik. in Emmaus am Wienerberg, Wien 10, Inzersdorf, Wien 23, und Inzersdorf-Neustift, Wien 23, wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar ernannt.

Institute des geweihten Lebens:

Dominikaner:

P. Dipl.-Ing. Mag. Markus Langer OP wurde am 28. April zum Prior des Konventes Maria Rotunda, Wien 1, gewählt an Stelle von P. Mag. Günther **Reitzi** OP, bisher Prior.

Schwestern vom Göttlichen Erlöser:

Die Niederlassung Marienheim in 3003 Gablitz, Hauersteigstraße 51, wurde mit 7. April aufgelöst.

Diözesanzugehörigkeit:

Mag. Tomasz Jozef **Kubien**, bisher Zisterzienser im Stift Zwettl, wurde mit 11. April in den Klerus der Erzdiözese Wien inkardiniert.

Todesmeldungen:

GR Ing. Gerald **Reh** (D), Diakon i. R., ist am 22. März im Alter von 85 Jahren verstorben und wurde am 5. April auf dem Friedhof Gallbrunn beigesetzt.

KR Prof. Peter Paul **Kaspar**, Rektor i. R. (D. Linz), ist am 21. April im Alter von 81 Jahren verstorben und wurde am 16. Mai auf dem Friedhof Jedlesees beigesetzt.

Mag. Zygmunt **Okoń**, Pfvik. Im Pfarrverband Schwarzau im Gebirge, ist am 23. April im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, im Alter von 75 Jahren verstorben und wurde am 3. Mai auf dem Friedhof Rohr im Gebirge beigesetzt.

KR Hugo **Nikel**, Pfr. i. R., ist am 27. April im Alter von 89 Jahren verstorben und wird am 8. Mai auf dem Friedhof Laa beigesetzt.

P. Dr. Benno **Wutti** OSB ist am 27. April im Alter von 81 Jahren verstorben und wird am 8. Mai in der Krypta des Schottenstiftes beigesetzt.

49. MATRIKULIERUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINER NICHTKATHOLISCHEN OSTKIRCHE ODER EINER KATHOLISCHEN OSTKIRCHE EIGENEN RECHTS (*ECCLESIA SUI IURIS*)

Taufe von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche zugehört

Die Zugehörigkeit zu einer katholischen Kirche *sui iuris* wird durch den Empfang der Taufe begründet und ist unabhängig davon, in welchem Ritus die Taufe gespendet wurde oder ob der Taufspender Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen ist. Die Kirchenzugehörigkeit bestimmt sich vielmehr nach folgenden gesetzlichen Regeln gemäß cc. 111 und 112 CIC mit cc. 29-38 CCEO, die auch die Fälle des Wechsels der Kirchenzugehörigkeit umfassen:

- (1) Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern derselben katholischen Kirche an, so erfolgt mit der Taufe die Aufnahme in diese Kirche. Die Eltern besitzen keine Wahlmöglichkeit.
- (2) Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern verschiedenen Kirchen an, sei es, dass beide einer katholischen Ostkirche oder sei es, dass der eine einer katholischen Ostkirche und der andere der lateinischen Kirche angehört, bestimmen die Eltern einvernehmlich die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings. Bei fehlender Einigung wird der Täufling der Kirche des Vaters zugeschrieben.
- (3) Gehört – bei kirchlich gültiger Ehe der Eltern – nur ein Elternteil einer katholischen Kirche an, wird der Täufling dieser Kirche zugeschrieben.
- (4) Das Kind christlicher nicht-katholischer, z. B. orthodoxer Eltern wird durch einen Priester oder Diakon der lateinischen oder einer katholischen Ostkirche gespendet, wenn die Eltern bzw. wer ihre Stelle einnimmt, darum bitten und ein Taufspender ihrer eigenen Kirche nicht erreichbar ist (c. 868 § 3 CIC, c. 681 § 5 CCEO). Die Eintragung erfolgt für ganz Österreich zentral im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Daher sind die Dokumente über die gespendete Taufe umgehend an das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen zu übermitteln.
- (5) Ein uneheliches Kind folgt der Kirchenzugehörigkeit seiner Mutter.
- (6) Ein Kind unbekannter Eltern vor Vollendung des 14. Lebensjahr wird der Kirche der Sorgeberechtigten zugeschrieben; wird dieses Kind jedoch von einem Adoptivelternpaar (Mann und Frau, unabhängig davon ob verheiratet oder nicht) angenommen, richtet sich die Kirchenzugehörigkeit nach dem vorhin unter (1) und (2) Gesagten.
- (7) Ein Kind nichtgetaufter Eltern wird durch den Taufempfang vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Kirche dessen zugeschrieben, der die katholische Erziehung übernommen hat.
- (8) Hat der Täufling zum Zeitpunkt der Taufe das 14. Lebensjahr bereits vollendet, kann er frei wählen, welcher Kirche er mit dem Taufempfang zugeschrieben werden möchte.
- (9) Wechseln beide katholischen Elternteile oder, in einer Mischehe der katholische Partner, in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder unter 14 Jahren diesem Wechsel; sie haben jedoch nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, in ihre ursprüngliche Kirche zurückzukehren.
- (10) Wechselt nur einer der beiden katholischen Ehepartner in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, folgt das Kind unter 14 Jahren diesem Wechsel nur dann, wenn ihm beide Elternteile zustimmen; ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist aber das Kind berechtigt, in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.

- (11) Die Eintragung der Taufe erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern von ihrem Wahlrecht gemäß (2) zugunsten der lateinischen Kirche Gebrauch gemacht haben oder bei fehlender Einigung die lateinische Kirche als Kirche des Vaters maßgeblich ist, in der lateinischen Kirche. Das Ordinariat für die Ostkirchen ist nicht zu befassen. In allen übrigen Fällen, in denen wenigstens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche angehört, erfolgt die Eintragung innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich in deren jeweiligen Kirchen *sui iuris*. Daher ist in diesen Fällen bereits vor der Taufe Kontakt mit dem Ordinariat für die katholischen Ostkirchen aufzunehmen.
- (12) Soll die Taufvorbereitung von einer lateinischen Pfarre übernommen werden, erfolgt die Anmeldung in dieser Pfarre und wird an die zuständige Pfarre bzw. Kirche *sui iuris* im Ordinariat für die katholischen Ostkirchen übermittelt, welche Taufschein und Taufbuch ausstellt. Nach Spendung der Taufe wird der Taufschein ausgehändigt und das unterfertigte Taufbuch an die zuständige Kirche im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zurückgesandt.
- (13) Bei bereits erfolgten Taufen mit dem Hinweis auf eine außerhalb der lateinischen Kirche erfolgte Taufe ist ausnahmslos das Formular TAU-46 Taufschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

Eheschließungen, bei denen zumindest ein Partner einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört

- *Zuständigkeit für Eintragungen innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen im Allgemeinen:*
Innerhalb des Ordinariates gilt für alle Eintragungen von Taufen und Eheschließungen folgende Zuständigkeit:
 - Für alle Gläubigen, die einer der byzantinischen Kirchen *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung in der Zentralpfarre St. Barbara/ Wien.
 - Für alle Gläubigen, die einer nicht-byzantinischen Ostkirche *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.
- *Ehevorbereitung, Trauungsprotokoll:*
 - Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere hingegen einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche an, kann jener Priester die Ehevorbereitung vornehmen, an den sich die Brautleute wenden, sei es ein Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen. Im Normalfall soll das Ehevorbereitungsprotokoll dort angefertigt werden, wo auch die Eheschließung stattfindet. Findet die Eheschließung anderswo statt, ist das Ehevorbereitungsprotokoll ehestmöglich der Kirche/Seelsorge-stelle des Eheschließungsortes zu übersenden.
 - Gehören beide Partner einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche an, ist für die Ehevorbereitung jener Priester einer katholischen Ostkirche zuständig, an den sich die Brautleute mit der Bitte um Benedizierung ihrer Ehe wenden. Für das Trauungsprotokoll gilt dasselbe wie vorhin ausgeführt.
 - Soll die Ehevorbereitung in einer lateinischen Pfarre vorgenommen werden, obwohl zumindest einer der Partner einer katholischen Ostkirche angehört, so erfolgt die Anmeldung in der angegangenen lateinischen Pfarre und wird an die zuständige Kirche/Pfarre im Ordinariat für die Ostkirchen übergeben, welche ihrerseits den Trauungsschein und das Trauungsbuch ausstellt. Bei der Trauung wird der Trauungsschein ausgehändigt und das unterfertigte Trauungsbuch an die zuständige Kirche im Ordinariat für die katholischen Ostkirchen zurückgesandt.
- *Zuständigkeit zur Trauung/Benedizierung der Ehe*
 - Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere einer katholischen Ostkirche an, können die Partner frei wählen zwischen der Benedizierung der Ehe durch einen Priester einer katholischen Ostkirche und der Trauung durch einen Priester (nicht: Diakon!) der lateinischen Kirche. Es bedarf keiner Dispens oder Erlaubnis, weder von Seiten des

- Ordinariates für die katholischen Ostkirchen noch von Seiten des lateinischen Ortsordinarius.
- Gehören beide Partner einer nicht-katholischen Ostkirche an, so kann die Ehe auf Bitte beider Brautleute bei Unerreichbarkeit eines Priesters ihrer eigenen Kirche von einem katholischen Priester der lateinischen Kirche getraut oder von einem Priester einer katholischen Ostkirche benediziert werden. Der benedizierende/trauende Priester benötigt zur Gültigkeit der Eheschließung eine Delegation durch den *Hierarcha loci*: als solcher gilt in Österreich sowohl der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen als auch der lateinische Ortsordinarius (c. 833 CCEO, c. 1116 § 3 CIC).
 - Gehören beide Brautleute einer katholischen Ostkirche an, so sind kraft Amtes für die Benedizierung der Ehe zuständig: der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für alle derartigen Ehen in Österreich und der Zentralpfarrer von St. Barbara/Wien sofern wenigstens ein Partner einer byzantinischen Kirche *sui iuris* angehört, ebenfalls für ganz Österreich. Die anderen Priester der katholischen Ostkirchen sowie Priester der lateinischen Kirche bedürfen für die Gültigkeit der Eheschließung der Delegation durch den Ordinarius des Ordinariates oder den Zentralpfarrer (für Ehen mit mindestens einem Partner einer byzantinischen Kirche). Die generelle Benedizierungsbefugnis kann nur der Hierarcha loci, d.h. hier der Ordinarius des Ordinariates, erteilen (c. 830 § 2 CCEO).
 - Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, der andere einer nicht-katholischen Kirche (Mischehe, c. 813-816 CCEO), so ist die Zuständigkeit des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen und, soweit der katholische Partner einer byzantinischen Ostkirche angehört, auch der Zentralpfarrer, jeweils für ganz Österreich, zuständig für die Benedizierung und die Delegation der Benedizierungsbefugnis an andere Priester (auch solche der lateinischen Kirche); nur der Hierarcha loci (Ordinarius des Ordinariates) auch zur Erteilung der für die Mischehe speziell erforderlichen Erlaubnis (*licentia*).
 - Gehört ein Partner der lateinischen Kirche, der andere hingegen einer nicht-katholischen Ostkirche an, so handelt es sich um eine Mischehe, die in die Zuständigkeit des lateinischen Ortsordinarius und Ortspfarrers fällt; für die Erteilung der *licentia* ist der lateinische Ortsordinarius zuständig; gültig wäre die Eheschließung aus katholischer Sicht auch dann, wenn sie vor dem Priester der nicht-katholischen Ostkirche stattfände; eine Delegation zur Trauungsassistenz könnte nur an einen Priester, nicht an einen Diakon erfolgen (bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe).
- *Eintragungen*
 - Gehören beide Partner einer katholischen Ostkirche an, erfolgt die Eintragung der Trauung ausnahmslos innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen bei der zuständigen Kirche *sui iuris*.
 - Gehört nur einer der Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, so erfolgt eben diese Eintragung jedenfalls dann innerhalb des Ordinariates, wenn der andere Partner einer nicht-katholischen Kirche angehört; gehört er der lateinischen Kirche an, so erfolgt die Eintragung auch im Taufbuch und Ehebuch der Taufpfarre des lateinischen Partners (c. 535 § 2 CIC).
 - Bei bereits erfolgten Trauungen mit dem Hinweis auf Gläubige der katholischen Ostkirchen ist ausnahmslos das Formular TRA-46 Trauungsschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

50. HINWEIS MATRIKENMNACHTRÄGE

Im Zuge der KIS-FIT Schulungen hat sich gezeigt, dass in wenigen Fällen die Nachträge in Matrikenbücher nicht vorgenommen wurden.

Daher wird nachdrücklich daran erinnert, dass die digitale Matrikenbearbeitung die Führung der physischen Matrikenbücher nicht ersetzt. Matrikennachträge an das Taufbuch und Trauungsbuch sind unbedingt einzutragen (vgl. Matrikenwegweiser, Allgemeine Richtlinien,

19/22), hinsichtlich der Altmatrik besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu (§ 62 PStG). Pfarren, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollten oder diesbezüglich Unsicherheit besteht, werden gebeten, mit dem Matrikenreferat Kontakt aufzunehmen, um den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen zu können.

51. PRIESTERWEIHE 2025

Samstag, 14.06.2025, 09:30 Uhr, im Stephansdom durch Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP.

Alle Gläubigen sind zur Mitfeier herzlich eingeladen.

52. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/515 52-3724, Mag. Katharina Sevelda-Platzl.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/621 68 38, Andreas Frank.

53. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

54. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/621 68 38 oder a.frank@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

NEUE ADRESSEN:

Teilgemeinde Wohnpark Alterlaa:

Anton-Baumgartner-Straße 44/B3/275

1230 Wien

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:

31. Mai 2024, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2024:

6. Juni 2024.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt